

Bekanntmachung der Stadt Friedrichsthal

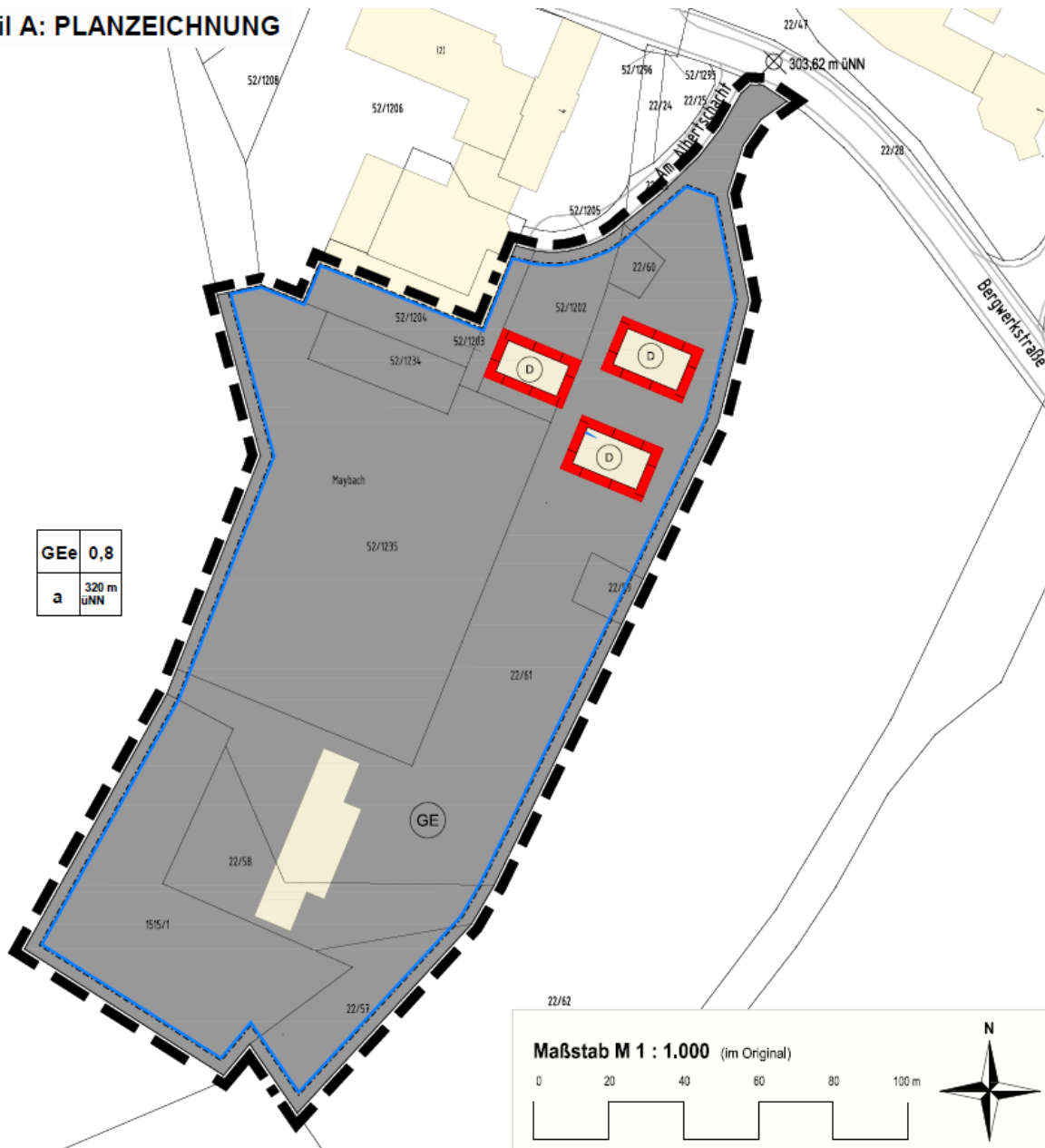
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 462 „Stadtteil Maybach“, 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. November 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 462 „Stadtteil Maybach“, 1. Änderung und Erweiterung auf der Grundlage des § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 462 „Stadtteil Maybach“, 1. Änderung und Erweiterung befindet sich in der Gemarkung Maybach, Flur 4.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 462 „Stadtteil Maybach“, 1. Änderung und Erweiterung hat eine Gesamtfläche von ca. 2,4 ha und ist im folgenden Lageplan dargestellt:

Teil A: PLANZEICHNUNG



Lageplan mit Geltungsbereich; Quelle: agstaUmwelt GmbH;
Darstellung unmaßstäblich

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung eines teilweise bereits vorhandenen Gewerbegebietes zu schaffen sowie die zukünftige Nutzung des Gebäudes des ehemaligen Umspannwerkes planungsrechtlich zu ermöglichen.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zutreffen, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Da keine frühzeitige Beteiligung stattfindet, kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung informieren und zur Planung äußern.

Friedrichsthal, den 26.11.2020
Der Bürgermeister der Stadt Friedrichsthal
Rolf Schultheis